

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt
der Jahre 1898-1900

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Band XXII.

Jahrgang 1905.

Nr. 1.

Inhalt: Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt der Jahre 1898—1900.

Die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Baden im Durchschnitt der Jahre 1898—1900.

Über die vielfach unbefriedigenden Einkommensverhältnisse, sowie über die mangelhafte, ja größtenteils fehlende Altersversorgung der Hebammen sind wiederholt Klagen laut geworden, wie die Eingaben der „Vereinigung deutscher Hebammen“ vom 7. Dezember 1897 und 11. Januar 1900 an den Reichstag — vgl. Stenographische Berichte der IX. Leg.-Per. V. Sess. 79. Sitz. S. 2048 A und X. Leg.-Per. I. Sess. Altenstück Nr. 660 S. 3856 u. f. — im Näheren erweisen.

In der letzten Eingabe wird behufs Gleichstellung der Berufsgenossinnen in ganz Deutschland der Erlaß eines „Reichshebammengesetzes“ und für die Ausübung des Hebammenberufs folgendes verlangt:

- 1) Eine jetzt ein-, später zweijährige Vorbildung;
- 2) Ablegung einer Prüfung als Befähigungsnachweis;
- 3) strenge Auswahl bezüglich des Leumunds.

Dafür soll den Hebammen gewährt werden:

- 1) Anstellung von der Gemeinde mit einem Mindestgehalt von 1200 *M.*, steigend mit fünfjährigen Alterszulagen von je 100 *M.*; Bezirkszuweisung von je 80—120 Geburten;
- 2) ein Ruhegehalt im Fall der Dienstuntauglichkeit nach 20 Jahren von mindestens 600 *M.*, zu sichern durch beiderseitige Beiträge zu der verpflichtenden Alters- und Invaliditäts-Versicherung;
- 3) bei Wohnungsmangel in der Gemeinde des Wohnsitzes eine von der Gemeinde zu beschaffende Wohnung, „wie sie heute den Lehrern zugestanden ist“, und endlich
- 4) Schutz gegen die Konkurrenz der (ungeprüften) Wochenbettpflegerinnen.

Die Eingabe wurde vom Reichstag gemäß dem Kommissionsbeschluß bezüglich der Altersversicherung durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1899 für erledigt erklärt, bezüglich der übrigen Punkte dem Reichstanzler als Material überwiesen.

Auch in Baden, wo bis zum Jahr 1865 die Hebamme als Gemeindebeamtin galt, eine Auffassung, die durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. November 1865 aufgehoben wurde, waren Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Hebammen wiederholt hervorgetreten, weshalb das Ministerium des Innern Veranlassung nahm, durch Vermittelung der Bezirksärzte die tatsächliche Gestaltung jener Verhältnisse im Großherzogtum festzustellen. Es wurden mit Erlaß vom 26. Dezember 1900 Nr. 42312 Fragebogen ausgegeben, in denen gemeindeweise Aufzeichnungen verlangt wurden über folgende Tatsachen:

- 1) Der Hebamme Vor- und Name, Geburtsort und -jahr;
- 2) Zahl der von der Hebamme im Durchschnitt der Jahre 1898/1900 geleiteten Geburten;
- 3) durchschnittliche Einnahme bei einer Geburt;
- 4) Betrag des von der Gemeinde bewilligten jährlichen baren Gehalts oder „Wartegelds“;
- 5) sonstige Bezüge seitens der Gemeinde und ungefähre Wert derselben (Wohnung, Holz, Feldnutzen u. s. w.);
- 6) Betrag der für den Fall der Dienstuntauglichkeit zugesicherten Pension;
- 7) Ist die Hebamme in die Alters- und Invaliditätsversicherung aufgenommen und wer bezahlt die Versicherungsbeiträge?

In einer weiteren Spalte waren sonstige zur Sache gehörige Bemerkungen zu machen.

Die Angaben wurden geliefert für 2147 Hebammen, von welchen 1841 oder 85,7 % ein „Wartegeld“ bezogen und deshalb als „Gemeindehebammen“ bezeichnet wurden, während 306 oder 14,3 % der Gesamtzahl ihren Beruf ohne gemeindliche Beihilfe als Privathebammen ausübten. Außerdem gab es noch einige angestellte Hebammen, die an den 7 öffentlichen Entbindungs- und Frauenheilanstalten wirkten und festes Gehalt und freien Unterhalt bezogen. Diese erfreuen sich

(Fortsetzung des Textes auf Seite 8.)

Tabelle 1.

Verbreitung und Alter der Hebammen, sowie

1 Kreise.	2 Zahl der Gemeinden	3 Zahl der Hebammen.			4 Von den Hebammen waren					5 Geburtenzahl in den Jahren 1898/1900.		13 Im Jahr 1900 kamen Geborene auf 1000 Einwohner
		6 Im ganzen	7 Davon		8 unter 40	9 40 bis unter 65	10 65 bis unter 70	11 70 bis unter 75	12 75 und mehr	14 Im ganzen	15 Durchschnittlich auf eine Hebamme	
			16 Gemeinde-Hebammen	17 Privat-Hebammen								
Eugen	43	42	41	1	22	20	—	—	—	581	14	28,9
Konstanz	42	50	50	—	20	28	1	1	—	1471	29	29,8
Meskirch	30	29	28	1	12	16	1	—	—	500	17	32,0
Pfullendorf	19	13	13	—	4	8	1	—	—	301	23	32,9
Stodach	32	28	28	—	6	21	1	—	—	594	22	33,2
Heberlingen	52	38	35	3	23	13	2	—	—	706	19	29,2
Donaueschingen	41	43	43	—	25	17	1	—	—	676	16	30,4
Triberg	16	24	22	2	9	14	1	—	—	806	34	35,5
Billingen	33	36	36	—	23	12	1	—	—	965	27	34,6
Bomdorf	45	36	36	—	14	22	—	—	—	412	12	28,0
Säckingen	30	30	26	4	13	14	2	—	1	607	20	34,0
St. Blasien	17	20	20	—	7	12	—	1	—	266	13	27,3
Waldshut	75	67	67	—	27	35	4	1	—	874	13	26,3
Breisach	21	23	23	—	9	10	3	—	1	463	20	30,9
Emmendingen	38	61	56	5	19	34	5	2	1	1578	26	31,7
Ettenheim	16	25	23	2	9	15	1	—	—	616	25	34,1
Freiburg	51	67	41	26	36	27	4	—	—	2276	34	28,2
Neustadt	29	26	26	—	13	12	1	—	—	393	15	31,0
Staufen	26	29	29	—	12	16	1	—	—	485	17	28,1
Waldfisch	26	27	24	3	10	15	2	—	—	723	27	31,3
Lörrach	43	61	54	7	27	32	1	—	1	1325	22	30,8
Mühlheim	32	39	36	3	18	17	—	3	1	532	14	27,6
Schönan	26	28	27	1	18	8	—	2	—	459	16	32,1
Schopfheim	28	36	36	—	20	15	1	—	—	682	19	30,9
Kehl	30	39	35	4	12	23	—	3	1	816	21	30,0
Lahr	27	40	35	5	21	18	1	—	—	1236	31	32,1
Oberkirch	21	18	17	1	6	10	1	—	1	614	34	32,7
Offenburg	38	62	57	5	29	28	3	2	—	1791	29	32,0
Wolfach	24	34	34	—	12	21	1	—	—	789	23	33,4
Achern	18	29	29	—	12	15	1	—	1	786	27	33,6
Baden	8	25	15	10	14	9	2	—	—	836	34	29,5
Bühl	28	39	39	—	14	21	1	—	3	1001	26	34,0
Rastatt	44	66	63	3	23	36	3	3	1	2017	31	36,5
Bretten	23	34	33	1	9	24	1	—	—	836	25	35,3
Bruchsal	30	65	62	3	24	38	3	—	—	2526	39	42,2
Durlach	21	40	33	7	14	23	2	1	—	1700	42	44,4
Ettlingen	19	30	27	3	15	13	2	—	—	953	32	45,3
Karlsruhe	23	90	39	51	40	46	3	1	—	4303	48	34,1
Pforzheim	33	72	53	19	34	33	5	—	—	3126	44	38,5

Geburtenzahl im Durchschnitt der Jahre 1898/1900.

Tabelle I.

Amtsbezirke, Kreis- und Großherzogtum.	Zahl der Gemein- den im ganzen	Zahl der Hebammen.					Von den Hebammen waren					Geburtenzahl in den Jahren 1898/1900.		Im Jahr 1900 famen Geborene auf 1000 Ein- wohner
		Davon		unter 40	40 bis unter 65	65 bis unter 70	70 bis unter 75	75 und mehr	im ganzen	Durch- schnittlich auf eine Hebamme				
		Gemein- den	Privat- Hebammen								Jahre alt			
Mannheim	9	96	27	69	56	39	1	—	—	5824	61	42,4		
Schwezingen	11	29	15	14	16	12	—	—	1	1535	53	50,4		
Weinheim	13	26	25	1	11	14	—	—	1	980	38	41,3		
Eppingen	15	24	24	—	10	13	1	—	—	672	28	36,4		
Heidelberg	37	76	51	25	36	37	1	2	—	3057	40	40,0		
Sinsheim	36	56	55	1	20	30	4	2	—	1185	21	34,4		
Wiesloch	16	29	29	—	16	13	—	—	—	919	32	40,1		
Abelsheim	21	24	20	4	10	14	—	—	—	395	16	30,8		
Bogberg	30	28	27	1	12	15	1	—	—	448	15	31,1		
Büchen	48	37	35	2	15	19	2	1	—	847	23	34,7		
Eberbach	24	24	23	1	11	13	—	—	—	568	24	38,3		
Rosbach	44	58	44	14	21	33	3	1	—	1067	18	35,5		
Tauberbischofsbm.	43	45	43	2	18	25	1	1	—	868	19	29,3		
Bertheim	30	34	32	2	11	21	1	1	—	572	17	30,8		
Kreise:														
Konstanz	218	200	195	5	87	106	6	1	—	4153	21	30,4		
Billingen	90	103	101	2	57	43	3	—	—	2447	24	33,5		
Waldshut	167	153	149	4	61	83	6	2	1	2159	14	28,7		
Freiburg	207	258	222	36	108	129	17	2	2	6536	26	30,1		
Vörrach	129	164	153	11	83	72	2	5	2	2998	19	30,4		
Offenburg	140	193	178	15	80	100	6	6	1	5246	27	32,0		
Baden	98	159	146	13	63	81	7	3	5	4640	29	34,0		
Karlsruhe	149	331	247	84	136	177	16	2	—	13444	41	38,5		
Mannheim	33	151	67	84	83	65	1	—	2	8339	55	43,4		
Heidelberg	104	185	159	26	82	93	6	4	—	5833	52	38,4		
Rosbach	240	250	224	26	98	140	8	4	—	4765	19	32,9		
Bezirke der Landes- kommissäre:														
Konstanz	475	456	443	11	205	232	15	3	1	8759	19	30,8		
Freiburg	476	615	553	62	271	301	25	13	5	14780	24	30,8		
Karlsruhe	247	490	393	97	199	258	23	5	5	18084	37	37,2		
Mannheim	377	586	450	136	263	298	15	8	2	18937	32	39,9		
Großherzogtum	1575	2147	1841	306	938	1089	78	29	13	60560	28	35,2		

Tabelle 2.

Einkommens- und Versorgungs-

1 Amtsbezirke.	2 Zahl der Geb- ammen in ganzen	3 Von den Hebammen beziehen													17 Durch- schnittliche Gebühr für 1 Geburt M	
		4 feste Vergütungen											5 keine festen Vergütungen			
		über- haupt	6 und zwar im Betrage von M										Durch- schnitt M	in Ge- mein- den		Geb- ammen
			7 bis 20	8 21 bis 30	9 31 bis 40	10 41 bis 50	11 51 bis 60	12 61 bis 70	13 71 bis 80	14 81 bis 90	15 91 bis 100	16 über 100				
Eugen	42	41	—	1	16	7	8	1	5	2	1	—	54,00	1	1	6,20
Konstanz	50	50	—	—	7	28	6	5	—	1	—	3	57,00	—	—	7,75
Reßkirch	29	28	—	—	10	14	1	—	3	—	—	—	49,33	1	1	5,25
Pfullendorf	19	18	—	1	2	2	4	2	—	2	—	—	55,50	—	—	6,55
Stodach	28	28	—	—	12	8	2	3	1	1	1	—	50,00	—	—	6,35
Ueberlingen	38	35	—	—	8	11	4	4	4	1	—	3	65,00	2	3	6,45
Donaueshingen	48	43	—	2	4	18	4	2	5	3	3	2	60,00	—	—	6,75
Triberg	24	22	—	—	14	8	—	—	—	—	—	—	41,90	2	2	6,05
Billingen	36	36	—	—	2	14	3	7	5	1	4	—	64,14	—	—	5,65
Bonnndorf	36	36	—	7	10	6	5	3	4	1	—	—	50,00	—	—	6,40
Säckingen	30	28	1	3	4	8	6	1	3	—	—	2	56,25	3	4	8,80
St. Blasien	20	20	—	—	12	2	2	2	—	1	—	1	51,60	—	—	6,30
Waldbshut	67	67	—	11	23	13	8	2	5	2	2	1	48,27	—	—	7,80
Breisach	23	23	1	7	2	8	2	—	1	—	2	—	44,50	—	—	7,30
Emmendingen	61	56	1	26	11	3	12	3	—	—	—	—	39,00	4	5	6,75
Ettenheim	25	23	—	6	9	—	2	2	—	3	1	—	49,00	2	2	6,50
Freiburg	67	41	1	9	9	6	10	1	3	—	2	—	47,90	2	26	9,07
Neustadt	26	27	—	—	2	17	2	5	1	—	—	—	54,33	—	—	7,70
Staufen	29	29	—	7	5	4	6	2	2	1	1	1	53,45	—	—	8,10
Waldfirch	27	24	1	10	9	2	1	1	—	—	—	—	36,50	3	3	5,50
Lörrach	61	54	—	2	2	10	10	12	11	5	2	—	64,80	3	7	8,50
Müllheim	39	38	—	2	1	8	20	5	2	—	—	—	57,13	3	3	8,05
Schnau	28	27	—	1	5	4	8	—	3	1	3	2	64,80	1	1	7,60
Schoppsheim	36	36	—	1	2	13	10	—	5	1	4	—	60,90	—	—	7,60
Rehl	39	35	—	2	13	12	3	3	1	—	—	1	49,00	2	4	8,35
Lahr	40	35	2	7	8	9	7	1	1	—	—	—	42,00	2	5	7,15
Oberfirch	18	17	—	—	3	7	3	—	2	1	1	—	58,10	1	1	5,60
Offenburg	62	57	—	1	3	18	13	5	4	4	9	—	63,70	2	5	5,85
Wolfach	34	34	—	2	4	5	4	9	4	3	2	1	70,00	—	—	5,80
Achern	29	29	—	8	7	4	5	2	3	—	—	—	43,80	—	—	6,80
Baden	25	15	1	—	5	5	2	1	—	—	—	1	50,93	2	10	8,00
Bühl	39	39	—	3	15	16	4	—	1	—	—	—	45,20	—	—	6,10
Rastatt	66	63	—	4	13	18	10	9	5	—	2	2	55,00	2	3	5,80
Bretten	34	33	—	12	10	4	7	—	—	—	—	—	38,00	1	1	6,20
Bruchsal	65	62	7	7	16	26	2	2	2	—	—	—	41,44	3	3	6,20
Durlach	40	33	1	—	17	7	7	1	—	—	—	—	45,25	2	7	6,85
Ettlingen	30	27	—	2	5	10	5	3	—	1	—	1	54,40	3	3	6,30
Karlsruhe	90	39	1	—	—	32	2	1	—	—	—	3	59,13	6	51	10,00
Pforzheim	72	53	—	16	17	16	2	2	—	—	—	—	40,25	2	19	7,55

verhältnisse der Hebammen. Tabelle 2.

Das Gesamteinkommen beträgt											Von den Gemeindehebammen					
											sind gegen Alter und Invalidität versichert					
für Hebammen											besitzen An- spruch auf Ruhe- gehalt	davon auf Kosten der				im andern Beruf
bis 100	101 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600	601 bis 700	701 bis 800	801 bis 900	über 900	im Durch- schnitt		über- haupt	Heb- ammen allein	Ge- meinden allein	Heb- ammen und Ge- meinden	
10	27	5	—	—	—	—	—	—	—	138	—	—	—	—	—	
7	15	15	2	3	3	2	1	—	2	285	6	2	1	—	—	
8	17	4	—	—	—	—	—	—	—	188	—	7	—	3	4	
—	8	3	2	—	—	—	—	—	—	207	1	2	1	—	1	
1	18	8	1	—	—	—	—	—	—	178	—	—	—	—	—	
6	22	3	6	1	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	
3	30	9	—	—	1	—	—	—	—	144	2	6	3	—	3	
4	8	3	5	3	1	—	—	—	—	242	—	—	—	—	—	
3	19	7	2	3	2	—	—	—	—	216	—	11	6	2	1	
14	21	1	—	—	—	—	—	—	—	120	1	13	1	1	11	
4	12	7	2	4	1	—	—	—	—	231	—	1	—	—	1	
6	12	1	1	—	—	—	—	—	—	136	—	1	—	—	1	
19	40	5	1	—	1	1	—	—	—	146	3	1	—	1	—	
3	14	3	1	—	2	—	—	—	—	192	—	—	—	—	—	
8	28	17	4	1	2	—	1	—	—	210	10	1	—	—	1	
2	12	8	1	2	—	—	—	—	—	206	2	1	—	—	1	
3	26	14	5	7	4	2	2	1	3	337	1	11	2	4	5	
5	15	5	—	—	1	—	—	—	—	171	2	9	1	—	8	
4	14	8	2	1	—	—	—	—	—	189	—	2	—	2	—	
7	11	7	—	1	—	1	—	—	—	180	—	3	3	—	—	
6	30	12	6	2	1	—	1	1	2	242	1	1	—	—	1	
7	24	6	1	—	1	—	—	—	—	163	—	—	—	—	—	
5	15	3	3	—	1	1	—	—	—	188	—	1	1	—	—	
5	16	8	4	2	1	—	—	—	—	205	4	2	1	—	1	
2	20	8	7	1	1	—	—	—	—	219	—	—	—	—	—	
3	18	9	7	1	—	—	—	—	2	258	2	5	2	—	3	
2	5	6	3	—	1	1	—	—	—	246	—	7	—	—	7	
5	32	16	6	—	1	—	1	—	1	228	1	11	—	1	10	
3	19	7	2	3	—	—	—	—	—	205	—	12	6	1	5	
2	13	8	3	2	—	1	—	—	—	224	3	—	—	—	—	
2	8	7	2	1	3	1	—	—	1	295	—	—	—	—	—	
5	17	12	4	—	1	—	—	—	—	202	—	3	1	2	—	
6	27	23	5	2	—	1	—	—	2	230	—	—	—	—	—	
9	14	8	1	1	—	—	1	—	—	190	—	2	—	—	2	
6	18	21	10	5	1	2	—	—	2	278	—	3	1	—	2	
2	10	11	7	3	5	—	—	—	2	329	—	—	—	—	—	
5	11	7	4	1	—	1	—	—	1	249	—	—	—	—	—	
5	16	20	9	9	12	2	4	2	11	504	—	—	—	—	—	
8	27	9	11	4	1	1	4	1	6	356	11	4	2	2	—	

Noch: Tabelle 2.

Noch: Einkommens- und Versorgungs-

1 Amtsbezirke, Kreis e zc. und Großherzogtum.	2 Zahl der Heb- ammen im ganzen	3 Bon den Hebammen beziehen													14 Durch- schnittliche Gebühr für 1 Geburt M	
		4 feste Vergütungen											5 keine festen Vergütungen			
		6 und zwar im Betrage von											13 im Durch- schnitt M	14 in Geb- ammen		
		7 über- haupt	8 bis 20	9 21 bis 30	10 31 bis 40	11 41 bis 50	12 51 bis 60	15 61 bis 70	16 71 bis 80	17 81 bis 90	18 91 bis 100	19 über 100				
Mannheim . . .	96	27	—	7	8	3	—	—	3	—	—	6	68,30	7	69	10,75
Schwezingen . . .	29	15	—	5	4	4	—	—	—	—	—	2	43,45	6	14	7,25
Weinheim . . .	26	25	—	5	9	11	—	—	—	—	—	—	40,70	1	1	6,50
Eppingen . . .	24	24	—	11	7	6	—	—	—	—	—	—	36,00	—	—	5,33
Heidelberg . . .	76	51	—	18	4	27	—	—	2	—	—	—	42,20	8	25	9,10
Sinsheim . . .	56	55	2	23	13	9	4	—	2	—	2	—	40,45	1	1	6,90
Wiesloch . . .	29	29	—	—	14	13	2	—	—	—	—	—	44,83	—	—	7,15
Abelsheim . . .	24	20	1	8	5	4	—	2	—	—	—	—	38,35	3	4	5,88
Borberg . . .	28	27	—	14	7	1	2	2	1	—	—	—	37,56	1	1	6,10
Buchen . . .	37	35	1	14	7	7	2	3	1	—	—	—	39,00	2	2	5,05
Eberbach . . .	24	23	—	3	6	10	3	—	1	—	—	—	46,00	1	1	6,60
Mosbach . . .	58	44	3	19	10	4	5	1	—	—	2	—	39,00	12	14	6,40
Tauberbischofshn. Wertheim . . .	45 34	43 32	—	25 15	5 10	5 4	5 1	2 2	—	—	—	—	38,00 37,00	2 2	2 2	5,00 7,10
Kreise:																
Konstanz . . .	200	195	—	2	55	70	25	15	13	7	2	6	55,69	4	6	6,70
Billingen . . .	103	101	—	2	20	40	7	9	10	4	7	2	57,57	2	2	6,10
Waldbshut . . .	153	151	1	21	49	29	21	8	12	4	2	4	51,10	3	4	7,50
Freiburg . . .	258	223	4	65	47	40	35	14	7	4	6	1	45,70	11	36	7,60
Lörrach . . .	164	155	—	6	10	35	48	17	21	7	9	2	62,03	7	11	8,40
Offenburg . . .	193	178	2	12	31	51	30	18	12	8	12	2	57,29	7	15	6,50
Baden . . .	159	146	1	15	40	43	21	12	9	—	2	3	49,76	4	13	6,40
Karlsruhe . . .	331	247	9	37	65	95	25	9	2	1	—	4	45,42	17	84	7,80
Mannheim . . .	151	67	—	17	21	18	—	—	3	—	2	6	52,43	14	84	9,60
Heidelberg . . .	185	159	2	52	38	55	6	—	4	—	2	—	41,12	9	26	7,90
Mosbach . . .	250	224	5	98	50	35	18	12	3	—	3	—	38,06	23	26	5,95
Bezirke der Landes- kommissäre:																
Konstanz . . .	456	447	1	25	124	139	53	32	35	15	11	12	54,34	9	11	6,70
Freiburg . . .	615	556	6	83	88	126	113	49	40	19	27	5	53,96	25	62	7,40
Karlsruhe . . .	490	393	10	52	105	138	46	21	11	1	2	7	47,03	21	97	7,45
Mannheim . . .	586	450	7	167	109	108	24	12	10	—	7	6	41,73	46	136	8,15
Großherzogtum . . .	2147	1846	24	327	426	511	236	114	96	35	47	30	49,60	101	306	7,55

verhältnisse der Hebammen

Noch: Tabelle 2.

Das Gesamteinkommen beträgt											Von den Gemeindehebammen					
											sind gegen Alter und Invalidität versichert					
bis 100	101 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600	601 bis 700	701 bis 800	801 bis 900	über 900	im Durchschnitt	besten Anspruchs auf Ruhegehalt	überhaupt	Hebammen allein	Gemeinden allein	Hebammen und Gemeinden	in andern Verh.
für Hebammen																
11	8	16	12	9	5	6	2	8	19	670	—	1	1	—	—	—
—	3	7	8	3	4	1	2	1	—	407	—	—	—	—	—	—
3	6	11	1	2	1	1	—	—	1	284	11	3	—	8	—	—
4	11	7	1	1	—	—	—	—	—	185	—	2	2	—	—	—
7	18	11	13	9	4	3	1	2	8	395	11	15	9	2	2	2
10	27	15	2	2	1	1	1	—	—	186	2	7	1	2	4	—
—	10	12	2	4	—	1	—	—	—	271	1	12	1	—	3	8
7	12	5	—	—	—	—	—	—	—	145	1	—	—	1	—	—
8	17	3	—	—	—	—	—	—	—	134	—	1	—	—	1	—
8	22	5	2	—	—	—	—	—	—	152	—	2	1	—	1	—
4	15	3	—	—	—	—	2	—	—	206	2	2	2	—	—	—
19	30	6	1	—	2	—	—	—	—	148	—	1	1	—	—	—
14	25	5	1	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—	—	—	—
13	15	3	2	—	—	1	—	—	—	153	1	—	—	—	—	—
32	107	38	11	4	3	2	1	—	2	193	7	11	2	3	5	1
10	57	19	7	6	4	—	—	—	—	201	2	17	9	2	4	2
43	85	14	4	4	2	1	—	—	—	155	4	16	1	2	13	—
32	120	62	13	12	9	3	3	1	3	232	15	27	6	6	13	2
23	85	29	14	4	4	1	1	1	2	206	5	4	2	—	1	1
15	94	46	25	5	3	1	1	—	3	230	3	35	8	2	22	3
15	65	50	14	5	4	3	—	—	3	232	3	3	1	2	—	—
35	96	76	42	23	19	6	9	3	22	351	11	9	3	2	2	2
14	17	34	21	14	10	8	4	9	20	553	—	12	4	—	8	—
21	66	45	18	14	5	5	1	2	8	285	14	36	13	4	9	10
73	136	30	6	—	2	1	2	—	—	150	3	7	4	—	3	—
85	249	71	22	14	9	3	1	—	2	182	13	44	12	7	22	3
70	299	137	52	21	16	5	5	2	8	224	23	66	16	8	36	6
50	161	126	56	28	23	9	9	3	25	312	14	12	4	4	2	2
108	219	109	45	28	17	14	7	11	28	296	17	55	21	4	20	10
313	928	443	175	91	65	31	22	16	63	255	67	177	53	23	80	21

(Fortsetzung des Textes von Seite 1.)

der günstigsten Lage; über ihre Wirksamkeit liegen keine Angaben vor, sie bleiben daher bei den nachstehenden Ausführungen im allgemeinen außer Betracht.

Der Gesamtzahl der 2147 Hebammen als Durchschnittszahl aus den drei Jahren 1898, 1899 und 1900 steht eine mittlere Bevölkerung von 1 826 012 Köpfen in der Mitte dieses Zeitraums (am 1. Juli 1899) gegenüber; es kommt mithin eine Hebamme auf 850 Einwohner oder, wenn die 10 angestellten Anstaltshebammen mit berücksichtigt werden, eine Hebamme auf 847 Einwohner. Das ist eine sehr reichliche Versorgung des ganzen Landes gegenüber der Tatsache, daß 1891 im Deutschen Reich eine Hebamme auf etwa 1300, in Frankreich erst auf mehr als 2600 Einwohner entfiel (vgl. Böning in Schönbergs Handbuch III). Die Verhältniszahl betrug in Baden im Jahr 1891 bei 2068 Hebammen und 1 671 461 Einwohnern am Jahresende 1:808; sie ist demnach in der Zwischenzeit etwas ungünstiger geworden, hauptsächlich wohl infolge der außerordentlich starken Bevölkerungszunahme von 1895 auf 1900.

Der Zugang an Hebammen schwankt von Jahr zu Jahr recht erheblich, im Jahrzehnt 1890/99 zwischen 68 und 113; er entspricht dabei mehr oder weniger dem Abgang im Vorjahre, der im gleichen Zeitraume zwischen 62 und 95 sich bewegte. Nach dem Erhebungsmaterial hatten gegen Ende des Jahres 1900 im ganzen 1498 Gemeinden von 1575, d. h. 95,1 % der Gesamtheit, sich der Dienste bestimmter Hebammen versichert oder waren selbst Wohnsitz von solchen.

Ihre Vorbildung empfangen die badischen Hebammen, die zur Zeit der Meldung nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein sollen, in der Regel in den 4 Monate dauernden Kursen an einer der drei Hebammenschulen des Landes (zu Heidelberg, Freiburg und Allmendshofen). Die Kosten der Ausbildung (einschl. Lehrhonorar, Prüfungsgebühr und Verpflegung 260—275 M.) werden größtenteils — etwa zu 70 % — von den Gemeinden, zu einem kleineren Teile (20—27 %) von den Auszubildenden selbst, teilweise mit Beihilfe vom Badischen Frauenverein, für eine kleine Anzahl von Schülerinnen endlich (1—6) von der für diesen Zweck bestehenden Fürstlich Fürstenbergischen Stiftung in Donaueschingen aufgebracht. Wenn eine Gemeinde die Ausbildungskosten zu tragen übernimmt, verpflichtet sie in der Regel die Hebamme vertragsmäßig, ihren Beruf in der betr. Gemeinde 5—10 Jahre auszuüben oder bei früherem Fortzug z. B. die Kosten zurückzuerstatten. Zur Sicherung der in der Vorbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sind alljährliche Nachprüfungen vor dem Bezirks- oder Kreisoberhebarzt in der Amtsstadt vorgeschrieben. Die Kosten für die Ausrüstung der Gemeindehebammen mit den vorgeschriebenen Gerätschaften und Notarzneien wurden schon im Jahr 1865 den Gemeinden auferlegt.

Eine der wichtigsten vom Ministerium auf dem Fragebogen verlangten Angaben war die nach dem Alter der Hebammen. Es sollte nämlich in erster Linie festgestellt werden, in wie weit die Notwendigkeit und Möglichkeit vorhanden wäre, die Hebammen für die Zeit des Alters oder der Dienstuntauglichkeit unter den Schutz der reichsgesetzlichen Invalviditäts- und Altersversicherung zu stellen. Es ergab sich, daß von den 2147 Hebammen 938 unter 40, 1209 aber 40 Jahre alt und älter waren, und daß von den letzteren 120 bereits das 65., 42 das 70. und 13 sogar das 75. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten hatten. Demnach wäre die Reichsversicherung, der die Hebammen als selbständige Gewerbetreibende nicht zwangsweise unterstellt sind, die aber für die (freiwillige) „Selbstversicherung“ nach § 14 des Gesetzes nur Personen unter 40 Jahren zuläßt, möglich gewesen, soweit sie nicht bereits vor diesem Zeitpunkt (1. Januar 1901) in die Versicherung eingetreten waren. Das war nun allerdings für 177 Hebammen (oder 8 1/4 % von 2147) geschehen, und zwar auf dem nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts von 1891 (Nr. 73) allein richtigen Wege der Selbstversicherung für 53, oder unter Hinzurechnung der 23 Fälle, in welchen vertragsmäßig die Gemeinde die ganzen Beiträge zahlt, für 76 Hebammen (rund 43 % der Versicherten), während bei weiteren 77 Hebammen die Beiträge je zur Hälfte von diesen und den Gemeinden und in 1 Fall von der Hebamme und der Kundschaft getragen wurden. In 2 Fällen scheinen sich die betr. Angaben auf die Krankenversicherung bezogen zu haben, da die Hebamme als Arbeitnehmerin 2/3, die Gemeinde 1/3 der Beiträge entrichtet. In 21 weiteren Fällen ist die Hebamme zwar gegen Invalvidität und Alter versichert, aber in ihrer Eigenschaft als Arbeiterin in einem andern Gewerbe. Davon kommen 18 Fälle auf die Cigarrenfabrikation, ferner sind 2 als Seiden Spinnerinnen und eine als Näherin versichert.

Außer diesen 177 reichsgesetzlich versicherten Hebammen genießen in Baden 48 andere das Recht auf Alters- und Dienstuntauglichkeits-Versicherung auf Grund eines vor dem Ministerialecklaß vom 23. November 1865 mit einer Gemeinde abgeschlossenen Anstellungsvertrags, und weitere

19 Hebammen besitzen sowohl den privatrechtlichen wie den reichsrechtlichen Versorgungsanspruch. Diese 67 pensionsberechtigten Hebammen hatten demnach am 1. Januar 1901 eine Dienstzeit von mehr als 35 Dienstjahren hinter sich; sie waren daher, ein Eintrittsalter von etwa 25 Jahren vorausgesetzt, 60 und darüber, einige von ihnen über 80 Jahre alt.

Aus diesen Altersverhältnissen geht deutlich hervor, daß die Einnahmen der Hebammen, wenigstens in der Mehrzahl der kleinen Gemeinden, nicht so günstig waren, daß sie selbst für das Alter Ersparnisse zurücklegen konnten, oder aber, daß das ausgesetzte Ruhegehalt ihnen nicht zum Lebensunterhalt ausreichend erschien.

Nach einer Ministerialverordnung vom Jahr 1843 nämlich war das Mindestgehalt auf 16 Gulden, das Mindestruhegehalt auf 4 Gulden festgesetzt und viele Gemeinden ließen es dabei bewenden. Von den 67 pensionsberechtigten Hebammen hatten 36, also über die Hälfte, noch im Jahr 1900 nicht mehr als 20 *M.*, und 18 davon nur den Mindestbetrag von 6 *M.* 86 *℔* (= 4 fl.) oder 7 *M.* als Ruhegehalt zu beanspruchen. Unter den übrigen 31 Hebammen waren 18 zu 25 *M.*, 1 zu 27 *M.*, 5 zu 30, 4 zu 50 und je 1 zu 60, 80 und 100 *M.* Ruhegehalt berechtigt.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß von sämtlichen 2147 Hebammen nur 225 oder etwa $\frac{1}{10}$ (genauer 10,5 %) und von den Gemeindehebammen (1846) nur etwa $\frac{1}{8}$ (genauer 12,2 %) Anspruch auf Ruhegehalt, noch dazu meist nur auf ein ganz ungenügendes, hatten.

Um zu verstehen, wie es möglich war, daß diese unbefriedigende Versorgung der Hebammen sich bis in die neueste Zeit erhalten konnte, muß man vor allem beachten, daß in Baden im Jahr 1895 der größte Teil der Hebammen, nämlich 1212 von 2101 (= 57,7 %), diesen für die Menschheit so wichtigen Beruf nur nebenher ausübte und infolge dessen kein besonderes Interesse daran gehabt zu haben scheint, etwa durch berufsmäßigen Zusammenschluß auf Erhöhung des Einkommens oder doch wenigstens auf Sicherung eines Ruhegehalts hinzuwirken.

Bei der Berufszählung am 14. Juni 1895 hatten von den nach den Aufzeichnungen der Bezirksärzte vorhandenen 2101 Hebammen nur 889 diesen Beruf als Hauptberuf und nur 369 als Nebenberuf angegeben, während 843 weibliche Personen, die ihn offenbar auch als Nebenberuf ausübten, darauf so wenig Wert legten, daß sie ihn gar nicht erwähnten. Auch von den im Hauptberuf als Hebamme tätigen Personen übte ein großer Teil (204 oder rund 23 %) diesen nicht als alleinigen Beruf aus, sondern war noch anderweit erwerbstätig, darunter nicht weniger als 183 Personen in der Landwirtschaft. Auch dieser Umstand läßt erkennen, daß der Ertrag der mühe- und verantwortungsvollen Tätigkeit als Hebamme vielfach nicht hinreicht, um darauf eine auskömmliche Existenz zu gründen.

Die Angaben über das Gesamteinkommen der 2147 Hebammen im Durchschnitt der drei mehrerwähnten Jahre lassen sich nach folgenden Einkommensgruppen zusammenfassen: Es bezogen ein Gesamteinkommen

im Betrag von	Hebammen	%	im Betrag von	Hebammen	%
<i>M.</i>			<i>M.</i>		
bis zu 100	318	14,7	501—600	65	3,0
101—200	928	43,2	601—700	31	1,4
201—300	443	20,6	701—800	22	1,0
301—400	175	8,2	801—900	16	0,7
401—500	91	4,3	über 900	63	2,9

Im Durchschnitt kam auf jede der 2147 Hebammen 230 Mark.

Unter den Hebammen mit dem geringsten Einkommen haben allerdings viele erst im Lauf des letzten Jahres ihren Beruf aufgenommen und dürften bald, wenn sie in ihrem Bezirk besser bekannt sind, in eine der höheren Einkommensklassen aufrücken. Immerhin ist es aber auffällig, daß die Zahl der Angehörigen der beiden untersten Einkommensstufen zusammen absolut (1241) und relativ (57,9 %) fast genau mit der bei der Berufszählung gefundenen Zahl der Hebammen im Nebenberuf (1212 oder 57,7 %) übereinstimmt. Es läßt sich daraus die Vermutung ableiten, daß wenigstens in Baden der Ertrag der Hebammentätigkeit, soweit er 200 *M.* nicht übersteigt, in der Regel nur als ein, wenn auch ansehnlicher, Zuschuß zu sonstigem Einkommen zu betrachten ist, dessen Bezieherrinnen auf eine Alters- oder Dienstuntauglichkeitsrente vielleicht gar nicht angewiesen sind. Aber auch die Hebammen mit einem Einkommen von über 200 bis 600 *M.*, welche rund 36 % der Gesamtzahl ausmachen, beziehen ein noch immer nicht genügendes Einkommen, so daß sie — ohne in der Gegenwart notzuliden — für die Tage des Alters größere Ersparnisse nicht zurücklegen können.

Um in diese Verhältnisse einen klaren Einblick zu bekommen, scheint es notwendig, auch die Bestandteile des Einkommens der Hebammen einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Das Einkommen setzt sich für die Gemeindehebammen zusammen aus einer festen Vergütung (dem Wartegeld) und den Einzelgebühren, für die Privathebammen ausschließlich aus diesen letzteren.

Das Wartegeld wurde, wie schon weiter oben erwähnt, im Jahr 1843 auf mindestens 16 Gulden (= 27 *M* 46 *℥*) festgesetzt, ein Betrag, der noch im Jahr 1900 öfters vorkam und manchmal sogar noch die sonst der Gemeinde obliegenden Gebühren für die Entbindung ortsarmer Wöchnerinnen einschloß. Ja es wurden sogar noch geringere Beträge als dieses Minimum bezahlt, nämlich bis 20 *M* in 24 Fällen; doch scheinen diese Beträge mehr auf altem Herkommen zu beruhen und etwa als Neujahrsgeheimt von sonst ganz leistungsfähigen Gemeinden entrichtet zu werden, nicht aber als eigentliches Gehalt. Abgesehen von dieser geringsten Vergütungsstufe beläuft sich das Wartegeld

auf <i>M</i>	in Fällen	auf <i>M</i>	in Fällen	auf <i>M</i>	in Fällen
21—30	327	61—70	114	101—125	11
31—40	426	71—80	96	126—150	11
41—50	511	81—90	35	über 150	8.
51—60	236	91—100	47		

Im Durchschnitt beträgt das Wartegeld für eine Hebamme fast 50 *Mar.*

Wartegeld wird im ganzen in 1865 Fällen gezahlt, kommt jedoch infolge von 19 Doppelverträgen nur 1846 Personen zu gut. Der Höchstbetrag des Wartegelds ist 300 *M* (ein Fall im Amt Wolfach); die sonstigen hohen Beträge über 100 *M*, im ganzen 30, welche von einzelnen Gemeinden in den Ämtern Überlingen, Mannheim und Karlsruhe ausgesetzt sind, beruhen entweder auf Spezialstiftungen oder auf den außerordentlich gesteigerten Erträgen aus Feld- oder Holznutzung. Das Wartegeld besteht nämlich nicht selten ganz oder teilweise aus Naturalnutzungen, deren Wert in manchen Fällen den Barbetrag wesentlich überschreitet. Zumeist dienen als Nutzung Acker- oder Wiesengrundstücke, häufig auch Holz (2 bis 4 Ster oder 50 bis 100 Wellen); Wohnung kommt nur in einem Fall (im Amt Tauberbischofsheim) vor. Ferner ist einmal im Amtsbezirk Bruchsal neben dem baren Wartegeld die auf 5 *M* bewertete Vergünstigung gewährt, daß der Ehemann der Hebamme von den Gemeindefrohndiensten befreit ist.

306 Hebammen in 101 Gemeinden beziehen keinerlei feste Vergütung (Wartegeld). Unter diesen Gemeinden befinden sich die größten Städte des Landes, die meisten Amtsstädte und viele der wohlhabenderen Dörfer, ausschließlich Orte, deren Hebammen durchschnittlich die höchsten Einkommen aufweisen und daher leicht das Wartegeld entbehren können. Diese Erscheinung beruht darauf, daß einerseits die Einzelgebühren in diesen Orten hoch sind — nicht unter 10 *M*, meistens mehr —, andererseits auf der größeren Zahl von Geburten, welche auf eine Hebamme entfallen.

Im ganzen Lande betrug im Durchschnitt der drei Erhebungsjahre die Zahl aller (Lebend- und Tot-) Geburten 63 785. Davon fanden nach den Berichten der Bezirksärzte, welchen die Tagebücher der Hebammen zu Grunde liegen, in den Familien und bei Privathebammen 60 560 (= 94,4 %) in den öffentlichen Entbindungsanstalten 1534 (= 2,9 %), zusammen also 62 094 (= 97,3 %) unter Beihilfe von Hebammen statt, während bei den übrigen 1691 Geburten (= 2,7 %) teils die Ärzte allein Beihilfe leisteten, teils (bei unehelichen und Totgeburten) gar keine solche nötig war oder geleistet wurde. Demnach entfielen im Durchschnitt auf eine Hebamme 29 Geburten, eine Zahl, die aber nur in 18 Amtsbezirken erreicht und übertroffen wurde, und zwar in den größten Städten um ein Mehrfaches (Mannheim 68, Heidelberg 56, Karlsruhe und Freiburg je 54, Pforzheim 44), wogegen in manchen rein oder vorwiegend ländlichen, sowie in einigen Grenz- und anderen Amtsbezirken, z. B. Engen, Bonndorf, St. Blasien, Waldshut, Neustadt, Müllheim, Bogberg u. s. w., eine Hebamme durchschnittlich nur bei 12 bis 15 Geburten Hülfe zu leisten hatte. Die Höchstzahl von Geburten auf eine Hebamme findet sich in der Stadt Mannheim, in der 4 Hebammen bei über 200, davon 2 bei 270 Geburten, wirkten. Da dort (und in der Stadt Heidelberg) zugleich die höchsten Gebührensätze, 10 bis 35 *M*, herrschen, so übertrifft das dortige Durchschnittseinkommen der Hebammen (828 *M*) den Durchschnittsbetrag des Landes (230 *M*) bei weitem; mehr als die Hälfte der Mannheimer Hebammen (28 von 54) bezieht über 500, ein Drittel über 900 *M*, 7 über 2000, 2 über 3000 *M* Einkommen allein aus den normalen Gebühren. Das sind Beträge, die manchem jungen Arzt beneidenswert erscheinen dürften!

Um diese Ungleichheit der Entlohnung für die gleiche Tätigkeit und Vorbildung der städtischen und ländlichen Hebammen zu beseitigen, bezw. um eine größere Gleichmäßigkeit in der wirtschaftlichen

Stellung der Hebammen herbeizuführen, lassen sich verschiedene Wege einschlagen. Man könnte z. B. die Zahl der ländlichen Bezirke verringern, deren Gebiet dadurch vergrößern und die dort überflüssigen Hebammen in die Städte weisen, oder, da dies bei der Lage der Wohnplätze im Lande vielfach als Unbequemlichkeit empfunden werden könnte, die Wartegelder und noch viel mehr die ordentlichen Gebühren („für eine gewöhnliche leichte Geburt“) wesentlich erhöhen. Für die erstere Maßregel — anderweitige Abgrenzung der Hebammenbezirke — spricht der Umstand, daß deren Unterlage, die Geburtenhäufigkeit in den städtischen und ländlichen Gegenden, sich in den letzten drei Jahrzehnten wesentlich geändert hat. Damals wurde nämlich in der schon erwähnten Ministerialverordnung vom 23. November 1865 festgesetzt, daß in der Regel in Stadtgemeinden auf je 1500, in Landgemeinden auf je 1000 Einwohner eine Hebamme als Bedarf anzunehmen sei. In der langen Zwischenzeit hat sich die Geburtenhäufigkeit im Lande nicht nur von 38,8 auf 35,1 vermindert, sondern auch derart verschoben, daß sie im Jahre 1899 in einzelnen oberbadischen Amtsbezirken mit stark ländlicher Bevölkerung, wie Engen, Neßkirch, Stockach, gegen 1868 um 8—15 ‰ abgenommen, in einigen andern Amtsbezirken mit starkentwickelter Großindustrie, wie Karlsruhe, Durlach, Weinheim, Schwetzingen, Mannheim, dagegen um 0,4 bis 12,4 ‰ zugenommen hat. In einigen andern Amtsbezirken, in welchen schon 1867 eine große Geburtenhäufigkeit zu beobachten war, hat dieselbe dank ihrer gewerblichen Bevölkerung weniger als im Landesdurchschnitt abgenommen, so z. B. in Bruchsal, Wiesloch, Ettlingen, Heidelberg nur um 1 bis 2,2 ‰, im Amt Pforzheim nicht mehr als im Land durchschnittlich (3,7 ‰). Entsprechend der größeren Geburtenhäufigkeit in den 9 Ämtern Schwetzingen (54,4), Mannheim (51,5), Durlach (47,8), Pforzheim (45,1), Ettlingen (43,7), Wiesloch (43,7), Heidelberg (43,0), Bruchsal (42,5) und Weinheim (41,4 ‰), deren Geburtenzahl im ganzen von 1868 bis 1898 um mehr als 50 ‰ zugenommen hat, hätte auch die Zahl der Hebammen entsprechend wachsen sollen; sie ist aber tatsächlich nur um etwas über 20 ‰ gestiegen. Diese viel geringere Vermehrung der Hebammen als der Geburten war die Ursache, daß in den Einkommensverhältnissen der Hebammen der Unterschied zwischen Stadt und Land so groß wurde.

Aber nicht nur die Häufigkeit der zu besorgenden Geburten, sondern auch die Höhe der Einzelgebühr ist von Einfluß auf das Einkommen. Im Durchschnitt des Landes ergibt sich eine Einzelgebühr von 7,55 M; sie schwankt aber unter den Amtsbezirken zwischen durchschnittlich 5 M im Amt Laubersbichsheim und 10,75 M im Amt Mannheim und beträgt in 11 Amtsbezirken unter 6 M, in 21 Ämtern 6 bis unter 7 M, in 11 Bezirken 7 bis unter 8 M, in 6 Ämtern 8 bis unter 9 M und in je 2 Bezirken 9 bis unter 10 M bzw. 10 M und mehr durchschnittlich. Noch stärker sind die Unterschiede in den Gemeinden; sie bewegen sich zwischen durchschnittlich 3 M in einzelnen Orten der Amtsbezirke Eppingen und Raftatt und durchschnittlich 35 M in den Städten Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim. Die Gebühr ist auch in der neuen Dienstweisung vom 2. Januar 1902 auf 5 bis 10 M festgesetzt, während in benachbarten Württemberg für die Hilfeleistung bei einer leichten Geburt und Pflege in der ersten Woche 5—15 M, bei einer schweren Geburt 10—20 M zu zahlen sind, und in verschiedenen Kantonen der Schweiz — abgesehen von den teilweise billigeren Gebührensätzen von 3—7 fr. für Bedürftige — im allgemeinen Beträge von 10—50 fr. für eine einfache Geburt verlangt und gezahlt werden. Dabei ist in Baden in der genannten Normalgebühr noch die vorgeschriebene Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt inbegriffen, während sonst diese tägliche Pflege bei 12—15 fr. für 10 Tage in Graubünden, bei 10 fr. für 8 Tage im Thurgau, im übrigen höchstens für eine Woche eingeschlossen ist, in vielen Fällen aber die Pflege „für die Woche“ (wochenweise), oder nach den beiden ersten Tagen jeder Besuch besonders vergütet werden muß, wobei stets die Entfernung von der Wohnung der Hebamme — wie in Baden auch — in Betracht gezogen wird. In Baden kostet jeder außerhalb der 9 Tage nötig fallende oder besonders verlangte Besuch der Wöchnerin durch die Hebamme 30—50 Pf., in der Schweiz im allgemeinen nicht unter 50 ocs., im Kanton Freiburg 1—2 fr., in Württemberg die Besorgung der Mutter und des Kindes von der zweiten Woche an wöchentlich 3—6 M.

Aus der Niederkunftsstatistik des Großherzogtums sei hier angefügt, daß die Zahl der unregelmäßigen Geburten absolut und relativ in den letzten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts gegen 1890 stetig und stark zugenommen hat, nämlich von 5207 im Durchschnitt des Jahrzehnts 1890/99 auf 6196 im Jahr 1899, relativ von 9,03 auf 9,80 ‰. Besonders erheblich war die Zunahme in den Fällen fehlerhaften Sitzes des Mutterkuchens, der Zangengeburt, der Wendungen auf Kopf und Fuß, von Beckenendlagen, relativ bedeutend auch die Zunahme der

Wendungen auf Kopf und Fuß, von Beckenendlagen, relativ bedeutend auch die Zunahme der

Fälle von Verkleinerung des Kopfes, Zerstückelung des Kindes, Vornahme des Kaiserschnitts und der Nachgeburtsoperationen.

Demnach scheint der Geburtsprozeß immer schwieriger, der Zuzug einer Hebamme mit der Zeit immer notwendiger, ihre Verantwortung bei der häufig weiten Entfernung eines Arztes für Mutter und Kind immer größer zu werden. Desto wichtiger erscheint daher auch weniger die Vermehrung der heutigen Anzahl, als die finanzielle Sicherstellung der ihres Dienstes mit der gehörigen Sorgfalt waltenden Hebammen für die Tage des Alters oder der Dienstuntauglichkeit.

In Baden haben neuerdings die in Frage stehenden Verhältnisse sich wie folgt gestaltet:

Unterm 2. Januar 1902 erließ das Großh. Ministerium des Innern eine neue Dienstweisung für Hebammen, nach welcher die Regelung der Dienstverhältnisse der Hebammen nach wie vor 1902 freiem Vertrage mit der Gemeinde unter Anforderung des Befähigungsnachweises vorbehalten bleibt; man ging also nicht wieder auf den Zustand vor 1865 zurück, so daß auch heute die Hebamme keinerlei Beamtenqualität besitzt.

Dagegen wird in den neuen Bestimmungen den Gemeinden empfohlen, den aus der Gemeindefasse den Gemeindehebammen zu bewilligenden Gehalt in kleinen Gemeinden in der Regel nicht unter 40 M., in großen Gemeinden nicht unter 80 M., den Ruhegehalt nicht unter 20 M. bezw. 40 M. festzusetzen.

Während ferner bis zum Jahre 1902 die Hebammen Gebühren nur erheben konnten „beim Mangel einer Vereinbarung“, d. h. mangels einer kontraktlich festgesetzten Vergütung, so gibt ihnen nunmehr die neue Dienstweisung die Möglichkeit, Gebühren für „die einzelnen Dienstleistungen“ auch neben dem durch Vertrag festgesetzten Gehalt anzufordern, es sei denn letzteres ausdrücklich im Vertrag ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen der alten und neuen Bestimmung ist deutlich: Nach jener begründete der Mangel einer Vergütungsvereinbarung das Recht auf Gebührenerhebung, seit 1902 kann die Gemeindehebamme eine vereinbarte Vergütung und Gebühren beziehen, und nur eine ausdrückliche vertragliche Bestimmung vermag das a priori bestehende Gebührenerhebungsrecht zu beseitigen. In den einzelnen Gebührensätzen selbst trat keine Änderung ein.

Wichtige Neuerungen wurden im Gebiete der Alters- und Invaliditäts-Versicherung für die Gemeindehebammen getroffen.

Zunächst wandte die Großh. Regierung ihre Tätigkeit einer Altersversorgung für die infolge Alters oder Krankheit dienstuntauglich gewordenen unbemittelten Gemeindehebammen zu, welche weder zur Selbstversicherung noch zum Bezug eines Ruhegehalts aus der Gemeindefasse berechtigt sind. Nachdem durch Allerh. Entschliebung vom 19. August 1902 dem Ministerium des Innern aus dem unter Titel XII des Budgets des Finanzministeriums der Großh. Regierung zur Verfügung gestellten „Allgemeinen Fond für im Staatsvoranschlag nicht vorhergesehene Bedürfnisse“ ein Betrag von 5000 M. zur Verfügung gestellt worden war, wurde gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1902 bestimmt, es solle daraus denjenigen Gemeindehebammen, „welche aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens bezogen haben, daß sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt oder der Armenpflege anheimfallen würden, eine nach dem Maß des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen zu bemessende Rente etwa bis zur Höhe des Mindestbetrags der Altersversicherung (110 M.) unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betr. Gemeinden einen Teil davon auf die Gemeindefasse übernehmen“.

So wurden bis Ende 1905, nachdem unterm 11. Januar 1905 ein weiterer Betrag von 3000 M. zur Verfügung gestellt worden war, in 57 Fällen Renten gewährt. Der hierfür aus der Staatskasse aufgewendete Betrag bezifferte sich für 1905 auf 2789 M.

Durch Ministerialerlaß vom 17. Januar 1905 suchte man schließlich die freiwillige Versicherung der Gemeindehebammen dadurch zu erleichtern, daß vom 1. Januar 1905 ab die Hälfte der Beiträge, welche für die Hebammen zu bezahlen sind, ohne Rücksicht auf die Lohnklasse, für welche Beiträge geleistet werden, aus der Staatskasse ersetzt wird, sofern von der andern Hälfte mindestens die Hälfte des Beitrags in der Lohnklasse I, somit mindestens wöchentlich 7 \mathcal{R} . (= jährlich 3,64 M.) auf die Gemeindefasse übernommen wird. Die Aufwendungen der Gemeindehebammen sind sonach bei der Versicherung in der Lohnklasse I gleich Null, in der Lohnklasse II ($\frac{20}{2} - 7$) = 3 \mathcal{R} ., in der Lohnklasse III ($\frac{24}{2} - 7$) = 5 \mathcal{R} ., in der Lohnklasse IV ($\frac{30}{2} - 7$) = 8 \mathcal{R} . und in der Lohnklasse V ($\frac{36}{2} - 7$) = 11 \mathcal{R} . wöchentlich. Den frei praktizierenden Hebammen kommen die erwähnten Aufwendungen der Staatskasse nicht zugute.